



Einwohnergemeinde **Bolligen**

F02

Gemeindeabgabenreglement (AbgR)

vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolligen beschliesst, gestützt auf

- das kantonale Steuergesetz vom 21. Mai 2000
- das kantonale Hundgesetz vom 27. März 2012
- Artikel 37 der Gemeindeverfassung Bolligen vom 3. Juni 2003

folgendes Reglement:

Gemeindeabgabenreglement (AbgR)

I Allgemeines

Gemeindeabgaben	Art. 1 Gemeindeabgaben sind alle öffentlichen Abgaben, die ohne konkrete Gegenleistung des Gemeinwesens voraussetzungslos geschuldet sind. Sie werden vom Gemeinwesen kraft seiner Gebietshoheit in Form von Steuern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs von den Individuen erhoben.
Obligatorische Gemeindesteuern	Art. 2 Die Erhebung der obligatorischen Gemeindesteuern und die Festsetzung der Steueranlage richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem kantonalen Steuergesetz (StG) sowie nach der Gemeindeverfassung Bolligen (GEB).
Zuständigkeiten	Art. 3 Die Zuständigkeiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm geregelt.

II Fakultative Gemeindesteuern

Gemeindeabgabenreglement	Art. 4 ¹ Gestützt auf Art. 248 und Art. 257ff StG regelt die Einwohnergemeinde Bolligen im Gemeindeabgabenreglement die Erhebung der fakultativen Gemeindesteuern. ² Gestützt auf das kantonale Hundgesetz regelt das Gemeindeabgabenreglement ebenfalls die Melde- und Taxpflicht der Hundehalter/innen in der Gemeinde Bolligen.
--------------------------	---

III Liegenschaftssteuer

Gegenstand	Art. 5 Die Einwohnergemeinde Bolligen erhebt in Anwendung von Art. 258 bis Art. 262 StG auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 6 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Verfahren	Art. 7 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Bolligen Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

Steuerbezug **Art. 8**
Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen, Bussen **Art. 9**
¹ Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG).

² Die Busse wird durch den Gemeinderat Bolligen ausgesprochen.

IV Hundetaxe

Gegenstand **Art. 10**
¹ Die Einwohnergemeinde Bolligen erhebt gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes eine Hundetaxe.

² Die Taxe ist jährlich geschuldet.

Taxpflichtige **Art. 11**
Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter ist als sechs Monate.

An- und Ab-Meldung **Art. 12**
Die Hundehalterinnen und Halter sind verpflichtet, die Tiere innert Monatsfrist bei der Gemeinde an- bzw. abzumelden.

Hunderegister **Art. 13**
¹ Die zuständige Gemeindestelle führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde mit Angabe der Chip-Nummer (ANIS-Datenbank), der Rasse, dem Namen des Geburtsdatums, des Geschlechts, des Einsatzzwecks des Hundes sowie des Namens des Besitzers.

² Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 3 des kantonalen Hundegesetzes.

Befreiung **Art. 14**
¹ Nach Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes werden keine Taxen erhoben für:
a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (z.B. Blindenführ- und Therapiehunde).
b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden.
c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

² Auf Gesuch hin sind zusätzlich nicht taxpflichtig; Polizei, Militär- und Katastrophenhunde.

³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hunden befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Höhe der Hundetaxe **Art. 15**
¹ Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 80.-- und maximal Fr. 150.--.
² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Sie wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget durch die Gemeindeversammlung jährlich festgelegt.

Bussen

Art. 16

¹ Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird nach Artikel 16 des kantonalen Hundegesetzes eine Busse bis Fr. 5'000.-- verfügt.

² Die Busse wird durch den Gemeinderat Bolligen ausgesprochen.

Bezug

Art. 17

Der Bezug der Hundetaxe erfolgt durch die Inkassostelle der Gemeinde.

V Übrige fakultative Gemeindesteuern

Kurtaxe

Art. 18

Die Einwohnergemeinde Bolligen verzichtet auf die Erhebung einer Kurtaxe (Abgabe) auf den entgeltlichen Beherbergungen in der Gemeinde (Art. 263 StG).

Tourismus-
förderungs-
abgabe

Art. 19

Die Einwohnergemeinde Bolligen verzichtet auf die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (Art. 264 StG).

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Das Gemeindeabgabenreglement (AbgR) tritt per 1. August 2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. Es ersetzt insbesondere das Liegenschaftssteuerreglement vom 3. Dezember 2001.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 18. Juni 2013 das vorliegende Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BOLLIGEN

sig.

Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

sig.

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.